

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Leicht Funktechnik GmbH

**Bitte beachten Sie Ziff. VII. 2.
schuldbefreiende Zahlung!**

I. Allgemeines

Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Sämtliche Angebote sind freibleibend.

Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.

II. Aufträge

Sämtliche Aufträge bedürfen der Schriftform. Mündlich erteilte Aufträge werden wirksam, sobald sie schriftlich bestätigt wurden.

III. Liefer- und Instandsetzungsfrist

Zugesagte Lieferungs- und Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Diese verlängern sich angemessen, wenn die Verzögerung nicht zu vertreten ist. Wird eine verbindliche Frist um mehr als 4 Wochen überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist von 2 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Sowohl die Nachfristsetzung, als auch die Rücktrittserklärung haben schriftlich zu erfolgen. Das Recht zum Rücktritt kann nur innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Nachfrist ausgeübt werden.

IV. Instandsetzung

1. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und vergütungspflichtig, wenn es nicht zum Auftrag kommt.
2. Üblicherweise hat weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer Verwendung für ausgetauschte Teile. Ausgetauschte Teile werden vom Auftragnehmer nicht verwahrt und auch nicht dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt, es sei 'denn, dass der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt. Kosten für die Entsorgung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Der Umfang der Instandsetzung ist vom Auftraggeber anzugeben. Entzieht der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Auftrag vor der Erfüllung ohne wichtigen Grund, hat der Auftragnehmer im Falle eines Dienstvertrages
4. Anspruch auf Ersatz seines bisherigen Zeit- und Materialaufwandes. Im Falle eines Werkvertrages hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen nach Maßgabe des § 649 BGB.
5. Garantiereparaturen erfordern die Vorlage der Garantiekarte und die schriftliche Anerkennung eines Garantiefalles durch den Auftragnehmer, ansonsten besteht Vergütungspflicht.

V. Lieferung

6. Die Versendung reparierter oder neuer Sachen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr für Beschädigung und Verlust des gelieferten Gegenstandes geht nach Verlassen des Lieferbetriebes auf den Auftraggeber über.
7. Bei Instandsetzungsarbeiten erfolgt die Aushändigung des zur Reparatur gegebenen Gegenstandes nur gegen Vorlegung des Legitimationspapiers (Auftragsbestätigung oder Abholschein).
8. Werden reparierte Gegenstände nicht innerhalb 2 Wochen nach der Benachrichtigung vom Auftraggeber abgeholt, kann vom Auftragnehmer eine angemessene Lagergebühr berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 1 Monat nach Benachrichtigung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und somit auch jede Haftung für Beschädigung und Untergang.
9. Nimmt der Auftraggeber die bestellte Ware trotz angemessener Nachfristsetzung nicht ab, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung

zu verlangen. Im letzteren Falle ist der Auftragnehmer berechtigt, entweder ohne Nachweis eines Schadens 20 % des Kaufpreises oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden als die vorgesehene Pauschale nachzuweisen.

VI. Gewährleistung

10. Der Auftragnehmer leistet dem Auftraggeber zunächst dergestalt Gewähr, dass er ihm die gegen seine Vorlieferanten oder sonstigen Dritten zustehenden Gewährleistungsansprüche abtritt. Im Gewährleistungsfall ist der Auftraggeber verpflichtet, zuerst die abgetretenen Ansprüche geltend zu machen.
11. Führt die Geltendmachung der abgetretenen Gewährleistungsansprüche gern. VI. 1 zu keinem Erfolg dann erfolgt bei berechtigten Beanstandungen nach Wahl des Auftragnehmers Nachbesserung der fehlerhaften Ware oder Ersatzlieferung.
12. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere die beanstandete Sache zur Verfügung zu stellen.
13. Schlägt die Nachbesserung fehl, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurück zu treten oder die Vergütung zu mindern. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Auftragnehmers.
14. Reklamationen haben unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung, bei Reparaturen innerhalb 3 Tagen nach Rückgabe des instandgesetzten Gegenstandes zu erfolgen.
15. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers erlischt, wenn der Auftraggeber ohne Einverständnis des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte Änderungen an Lieferungen und Leistungen vorgenommen hat, sowie für Mängel, die nach Gefahrenübergang durch fehlerhafte Behandlung durch den Auftragnehmer oder durch höhere Gewalt entstanden sind.

VII. Preise

1. Die Preise gelten stets ab Sitz des Betriebes, zzgl. gesetzliche MWST, Porto, Verpackung, Fracht, Versicherung und Zoll.
2. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR Factoring GmbH, Hauptstraße 131-137, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR Factoring GmbH übertragen.
Befindet sich der Käufer/Besteller uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.
Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
Zur Erfüllung unseres Factoring-Vertrages (Abtretung unserer Forderungen und Übergabe des Debitorenmanagements) werden wir folgende Daten an das Finanzdienstleistungsinstitut VR Factoring GmbH weiterleiten:
Namen und Anschrift unserer Debitoren
Daten unserer Forderungen gegenüber unseren Debitoren (insbesondere Bruttobetrag und Fälligkeitsdatum)
ggf. Namen von Ansprechpartnern und Kontaktdaten unserer Debitoren (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) in deren Hause zur Abstimmung der Debitorenbuchhaltung
Die VR Factoring GmbH wird die Firmendaten der Debitoren an Auskunftsdateien und Warenkreditversicherer weitergeben sowie an Auftragsverarbeiter (IT-Datenverarbeitung, Druckdienstleister etc.).
Die weiteren Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der nachfolgenden „Aufklärung Datenschutz“ der VR Factoring GmbH, die Sie auch online unter <https://www.vr-factoring.de/datenschutz> einsehen und herunterladen können.
3. Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Leistung und Rechnungsstellung ohne Abzug fällig und zahlbar.
4. Reparierte Gegenstände werden nur gegen Barzahlung ausgehändigt.
5. Zahlungseingänge werden zunächst auf evtl. Vorforderungen, dann auf Verzugskosten und -zinsen, Leistungen und letztlich Lieferungen verrechnet.
6. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die

Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, analog §648a BGB für die von ihm zu erbringenden Vorleistungen einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen Sicherheit zu verlangen.
8. Skontoabzug ist zulässig, wenn er vorher schriftlich vereinbart worden ist.
9. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Für Warenlieferungen gilt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen, die uns gegen den Kunden zustehen, unser Eigentum. Der Kunde ist widerruflich zur Weiterveräußerung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs berechtigt, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Der Kunde darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund (auch gegen Dritte) entstehen, tritt uns der Kunde bereits jetzt sicherungshalber ab.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbeträge inkl. Umsatzsteuer.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.

Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. Wir nehmen die Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren.

IX. Besondere Bedingungen für das Factoringgeschäft

Ergänzung zur Datenschutz-Grundverordnung:

Datenschutz, Befreiung vom Bankgeheimnis und Freigabe elektronischer Datenübermittlung:

Die nachfolgend festgelegten Rechte und Pflichten betreffen jeweils die Partei, welche entweder die Daten übermittelt (auch als „Dateninhaber“ bezeichnet) oder die Daten erhält (auch als „Datenempfänger“ bezeichnet). Dies schließt sowohl Leicht Funktechnik GmbH als auch die VR Factoring GmbH mit ein.

1. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Datenempfänger findet ausschließlich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen statt. Der Datenempfänger wird insbesondere die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einhalten.
2. Umfang, Art und Zweck der Datenüberlassung, Verarbeitung und / oder Nutzung personenbezogener Daten werden wie folgt festgelegt:
 - Datenverarbeitung zu Vertragszwecken:
 - o Überlassung von Daten durch den Dateninhaber zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung des Factoringvertrags
 - o Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten durch den Datenempfänger zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung des Factoringvertrags
 - Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen
 - o Überlassung von Daten durch den Dateninhaber aufgrund berechtigter Interessen des Dateninhaber oder des Datenempfängers
 - o Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten durch den Datenempfänger aufgrund berechtigter Interessen des Dateninhaber oder des Datenempfängers

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der

„Aufklärung Datenschutz“ der VR Factoring GmbH (online abrufbar unter <https://www.vr-factoring.de/datenschutz>).

3. Die VR Factoring GmbH ist berechtigt, während der Laufzeit des Factoringvertrags und danach, solange offene Posten aus diesem Verhältnis bestehen, mit Banken aus dem genossenschaftlichen Finanzverbund Informationen und Daten zu den wirtschaftlichen

Verhältnissen, Kontenständen oder Bank- und Factoringgeschäften von Leicht Funktechnik GmbH gegenseitig auszutauschen. Leicht Funktechnik GmbH befreit die jeweilige Bank, die Gesellschaften und VR Factoring GmbH insofern von den vertraglichen Geheimhaltungspflichten, insbesondere vom Bankgeheimnis. Der mögliche Datenaustausch dient der Erfüllung des Bank- bzw. Factoring-Kundenverhältnisses. Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen bleibt die Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber anderen Dritten aufrechterhalten. Sofern von Leicht Funktechnik GmbH die „Einwilligungserklärung für die Weitergabe von Daten und Kontaktaufnahme“ oder eine entsprechende Einwilligungserklärung abgegeben wurde, gehen diese bei sich widersprechenden Regelungen vor.

4. Die VR Factoring GmbH ist berechtigt, bei Ihrer geführte und von Leicht Funktechnik GmbH überlassene Daten über Leicht Funktechnik GmbH und die Debitoren zum Zwecke der Refinanzierung, des Vollzugs und soweit dies zur Durchführung des Factoringvertrags erforderlich ist, zu speichern, zu verarbeiten und vertraulich an Dritte weiterzugeben. Dies gilt vor allem auch für die Forderungsbeitreibung sowie die Rechtsberatung.
5. Leicht Funktechnik GmbH erhebt personenbezogene Daten (insbesondere Namen und Anschriften ihrer Debitoren), die sie zur Erfüllung des Factoringvertrags an die VR Factoring GmbH übermittelt. Gemäß Artikel 13, 14 DSGVO ist Leicht Funktechnik GmbH verpflichtet, die Debitoren über die Datenerhebung und Weitergabe an VR Factoring GmbH zu informieren. Leicht Funktechnik GmbH informiert insbesondere über den Zweck der Datenweitergabe - die Erfüllung des Factoringvertrages - und darüber, dass VR Factoring GmbH die personenbezogenen Daten an Rückversicherer und Auskunftsdienste weitergibt sowie an Auftragsverarbeiter (IT-Datenverarbeiter zum Zweck der Datensicherung/Datenspeicherung und Druckdienstleister.)
6. Leicht Funktechnik GmbH erklärt sich mit einer elektronischen Übermittlung von Daten für die Abwicklung des Factoringvertrags einverstanden. Die Übermittlung kann zum Beispiel per E-Mail erfolgen. Willenserklärungen der VR Factoring GmbH gelten dann mit Eingang auf dem Mailserver Leicht Funktechnik GmbH als zugegangen. VR Factoring GmbH kann Daten nach eigener Entscheidung aber auch auf dem Papierweg übermitteln. VR Factoring GmbH übernimmt für eventuelle Schäden, die aus der elektronischen Übermittlung von Daten entstehen keine Haftung, es sei denn diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Verantwortung, von VR Factoring GmbH elektronisch übersandte Daten auf Computerviren zu untersuchen, obliegt Leicht Funktechnik GmbH.
7. Technisch-organisatorische Maßnahmen: Der Datenempfänger gewährleistet ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau. Dazu werden die Schutzziele Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Systeme und Dienste, sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird. Der Datenempfänger führt dazu laufende Kontrollen der Datenverarbeitung durch.
8. Unterstützungspflichten: Die Parteien werden wechselseitig bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen im notwendigen Umfang mitwirken und einander soweit möglich angemessen unterstützen.
9. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten: Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Datenempfänger zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Datenempfänger dieses Ersuchen unverzüglich an den Dateninhaber weiterleiten. Hauptansprechpartner der Betroffenen bleibt der Dateninhaber.
10. Sonstige Pflichten des Datenempfängers: Der Datenempfänger hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Vereinbarung folgende Pflichten:
 - Schriftliche Bestellung (soweit gesetzlich vorgeschrieben) eines Datenschutzbeauftragten. Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten werden dem Dateninhaber auf dessen Anforderung hin zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.
 - Die Wahrung des Datengeheimnisses: Alle Personen, die auf personenbezogene Daten des Dateninhabers zugreifen können, müssen auf das Datengeheimnis verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt

- werden.
- Die unverzügliche Information des Dateninhabers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen von Aufsichtsbehörden.
11. Einschaltung von Subunternehmern: Soweit nichts Abweichendes vereinbart, ist der Datenempfänger ist zur Einschaltung von Subunternehmern berechtigt. Für diesen Fall hat er die vertraglichen Vereinbarungen mit Subunternehmern, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut werden, so zu gestalten, dass sie dieser Vereinbarung entsprechen.
 12. Mitteilung bei Datenschutzverstößen: Die Parteien werden einander unverzüglich informieren, wenn im Rahmen der Datenverarbeitung Störungen, Verstöße oder der bei ihnen beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen die Datenschutzbestimmungen dieser Nutzungsbedingungen festgestellt werden. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Parteien nach Art. 33 und Art. 34 DS- GVO. Die Parteien werden einander erforderlichenfalls bei ihren Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen unterstützen.
 13. Löschung von Daten und Vernichtung von Datenträger: Mit Beendigung dieser Vereinbarung hat der Datenempfänger sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, datenschutzgerecht zu vernichten. Der Datenempfänger stellt sicher, dass Datenträger und Material mit personenbezogenen Daten entweder durch eigene Datenvernichter (bspw. Reißwolf) oder von qualifizierten Entsorgungsunternehmen vernichtet werden, welche die Vernichtung schriftlich garantieren und bestätigen. Das Recht des Datenempfängers zur Datenverarbeitung auch über das Vertragsende hinaus aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (insbesondere gesetzlicher Aufbewahrungspflichten) oder aufgrund berechtigter Interessen (z.B. zu Zwecken der Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung) bleibt unberührt und es besteht insoweit keine Pflicht zur Löschung von Daten und Vernichtung von Datenträgern.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz von Leicht Funktechnik GmbH oder Frankfurt am Main.

XI. Nichtigkeit einzelner Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die aktuellen Geschäftsbedingungen bestehen aus 5 Seiten.
Stand: 11.02.2021